29.06.06

Satzung
des

„Förderverein der Grundschule Wölfershausen e. V."

§1
Name und Sitz

Der Förderverein der Grundschule Wölfershausen mit Sitz in Heringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 77.
Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung der Grundschule Wölfershausen, bei den ihr obliegenden Aufgaben.
Die zur Erfüllung dieser Zwecke notwendigen Mittel sollen durch Beiträge und Spenden aufgebracht werden.
Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines ist zu beantragen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Grundschule Wölfershausen mit der Auflage, es für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, ohne diese Zustimmung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

b.) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

Natürliche und juristische Personen, die ohne Erwerb der formalen Mitgliedschaft dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke monatlich Beiträge zahlen oder sonstige Zuwendungen machen, gelten als fördernde Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste bei der Erreichung des Vereinszweckes erworben haben.

§7

Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, deren Kinder die Grundschule in Heringen besuchen, beträgt der monatliche Beitrag 1, 00 Euro (ein Euro). Nach dem Ausscheiden der Kinder aus der Schule bestimmt das Mitglied selbst, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe es einmalige oder laufende Beträge durch Einzahlung auf das Bankkonto des Vereines leisten will.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9

Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Eine den Verein verpflichtende Urkunde muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
Der Vorstand wird durch einen Beirat, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern, dem Leiter der Schule und einem von der Lehrerschaft gewählten Vertreter erweitert. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

a.) Die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes
b.) die Beschlussfassung über größere Ausgaben.

Die Vorstandsmitglieder und die zwei Beiratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. ,
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet jeweils die Hauptversammlung der Mitglieder statt.
Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Termin.
Die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sollen regelmäßig sein: Der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Ersatzwahl für die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sowie die Wahl zweier Kassenprüfer.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich beantragen.

3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Es muss bei Beschlüssen über Satzungsänderungen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, welche Monatsbeiträge bezahlen, vertreten sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Eheleute können sich in der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten.

5. Beschlüsse, die die Satzung abändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§11

Die Geschäftsführung

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Vertreters und des Kassenwartes. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, aus welchem sich im Einzelnen ergibt, wozu das Geld verwandt worden ist. Der gesamte Geldverkehr ist vom Kassenwart in Büchern ersichtlich zu machen. Ebenso sind Einzelaufstellungen über die der Schule zugewandten Gelder unter Angabe des Verwendungszweckes anzufertigen. Der Vorsitzende entscheidet über Ausgaben von bis zu 50, 00 Euro selbständig. Der Vorstand darf Verpflichtungen bis zu 500, 00 Euro eingehen. Größere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Soweit es sich nur um die Ausführung des vom erweiterten Vorstandes beschlossenen Haushaltsplanes handelt, gelten die vorgenannten Ausführungen nicht.

§12

Das Vermögen des Vereines

Außer den geringwertigen Bedarf und Einrichtungsgegenständen, die zu einer Geschäftsführung notwendig sind, soll der Verein keine größeren Sachwerte besitzen. Die von seinen Mitgliedern und durch sonstige Zuwendungen aufgebrachten Geldmittel sollen baldigst ihrer satzungsgemäßen Bestimmung zugeführt werden. Die vom Verein bezahlten Wertgegenstände werden nicht Eigentum des Vereines, sondern gehen gleich in das Eigentum der Schule über.

§13

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist. zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen.
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.